

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Dezember 2009

2098. Gemeindeordnung (Winterthur)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Stadt Winterthur haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 eine Teilrevision ihrer Gemeindeordnung (GO) über die Reorganisation der Schulbehörden beschlossen. Sie umfasst die Reorganisation der Schulbehörden und die Anpassungen an die Volksschulgesetzgebung. Der grösste Teil der geänderten Bestimmungen wird auf die Amtsdauer 2010–2014 in Kraft gesetzt. Darunter fallen insbesondere die Bestimmungen, dass die Zentralschulpflege für die Sonderschulung zuständig sein wird, und die neuen Regelungen über die selbstständigen Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule und über den Rechtsschutz. Im Weiteren werden die sieben Kreisschulpflegen insgesamt 79 Mitglieder (einschliesslich der Präsidentinnen und Präsidenten) umfassen. Ab Amtsdauer 2014–2018 werden für die Volksschule vier anstelle von sieben Schulkreisen bestehen. Die Mitgliederzahl der Kreisschulpflegen (einschliesslich der Präsidentinnen und Präsidenten) wird auf insgesamt 49 Mitglieder herabgesetzt. Die Zentralschulpflege wird sich dann aus dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Stadtrats als Präsidentin oder Präsident, den Präsidentinnen und Präsidenten der vier Kreisschulpflegen und vier nebenamtlichen Mitgliedern zusammensetzen. Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Stadt Winterthur am 27. September 2009 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, Stadthaus, Postfach, 8402 Winterthur, den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi